

Sitzung

des **Gemeinderates**
der Marktgemeinde Obersiebenbrunn

Sitzungstag: **27. Februar 2014** Sitzungsort: Sitzungszimmer

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 21:08 Uhr

Anwesende Mandatare**Namen**

1. Vorsitzender	Bgm.Steindl Kurt
2. Vzbgm.	Iser Alfred
3. gGR.	Porsch Herbert
4. gGR.	Hummel Rudolf
5. gGR.	Scherzer Renate
6. gGR.	Slavik Werner
7. gGR.	Greul Rudolf
8. GR.	Mann Michael
9. GR.	Rotter Walter
10. GR.	Rotter Ute
11. GR.	Pernold Verena
12. GR.	Ledermüller Rudolf
13. GR.	Wagner Johann jun.
14. GR.	Chvatlinsky Andreas
15. GR.	Anders Leopold
16. GR.	Zapletal Josef
17. GR.	Hofer Andreas
18. GR.	Slavik Christian

Entschuldigt waren:
GR.Perl Alexander

Nichtentschuldigt waren:

Als Schriftführer fungierte: Thomas Mahdalicek

Die Ladung zur Sitzung erfolgte an alle Mitglieder am 18. Februar 2014 per E-Mail.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des letzten Protokolls
2. Mehrzweckhalle
3. Sportmittelschule Leopoldsdorf
4. Graphenintegrations-Plattform NÖ
5. EVN Lichtservice
6. Voranschlag 2014
7. Bericht Prüfungsausschuss
8. Bericht Prüfungsausschuss

TOP 1 - 7 war öffentlich
TOP 8 war nicht öffentlich

Der Bürgermeister begrüßt die Zuhörer im Saal, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 20:00 Uhr die Sitzung.

TOP 1. Genehmigung des letzten Protokolls

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll vom 09.01.2014 keine Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

TOP 2. Mehrzweckhalle

Sachverhalt:

Der Dienstbarkeitsbestellungsvertrag vom 28.07.1986 abgeschlossen zwischen der Ersten burgenländischen gemeinnützigen Siedlungsgenossenschaft reg.Gen.m.b.H. und der Marktgemeinde Obersiebenbrunn soll vorzeitig beendet und von der Marktgemeinde Obersiebenbrunn übernommen werden. Es besteht seitens der Ersten burgenländischen gemeinnützigen Siedlungsgenossenschaft reg.Gen.m.b.H. ein Instandhaltungskonto von ca. € 20.000,00 der an die Marktgemeinde Obersiebenbrunn übergeben wird. Die Sanierungsarbeiten der Mehrzweckhalle werden von der Marktgemeinde Obersiebenbrunn übernommen. Die Auflösungsvereinbarung soll laut Beilage 1 beschlossen werden.

Antrag Bürgermeister: Die Auflösungsvereinbarung soll laut Beilage 1 beschlossen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 3. Sportmittelschule Leopoldsdorf

Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet über die notwendigen Sanierungsmaßnahmen für den Garderobenbereich in der Sportmittelschule Leopoldsdorf.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Obersiebenbrunn möge beschließen die Garderobe und die Eingangsportale der Sportmittelschule zu sanieren. Kostenschätzung für die gesamte Mittelschulgemeinde: € 150.000,-- inkl.Mwst. Finanzierungs- Tilgungsplan liegt bei. Gleichzeitig mit diesem Beschluss ist der Obmann der Mittelschulgemeinde berechtigt, einen Bankkredit in der Höhe von € 130.000,-- aufzunehmen. (Beilage 2)

Antrag Bürgermeister: Der Gemeinderat soll den vorliegenden Finanzierungsplan zur Sanierung der Mittelschulgarderoben lt. Beilage 2 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 4. Graphenintegrations-Plattform NÖ

Sachverhalt:

Um in ganz Niederösterreich eine zentrale Plattform mit allen Daten des Verkehrsnetzes zu schaffen, ist es notwendig einen Kooperationsvertrag über Datenaustausch zwischen der Marktgemeinde Obersiebenbrunn und dem Land Niederösterreich zu beschließen. (siehe Beilage 3).

Antrag Bürgermeister: Dem Kooperationsvertrag soll laut Beilage 3 zugestimmt werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 5. EVN Lichtservice

Sachverhalt:

Die vorliegende Zusatzvereinbarung Ev.Nr. L-B-08-110/4-10085-12 zu Lichtservice Übereinkommen – Feldhofstraße Verkabelung Ortsnetz soll laut Beilage 4 beschlossen werden.

Antrag Bürgermeister: Der vorliegende Vertrag soll laut Beilage 4 beschlossen werden.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 6. Voranschlag 2014

Sachverhalt:

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2014 wurde erstellt und soll beschlossen werden. Die SPÖ Obersiebenbrunn hat in der letzten FA-Sitzung den Wunsch eingebracht für Wohnraumschaffung einen Betrag von € 200.000,00 in den außerordentlichen Haushalt einzuarbeiten. Nach Rücksprache mit der NÖ Landesregierung, kann dieses Vorhaben auch in einem Nachtragsvoranschlag dargestellt werden. Da es noch keine konkreten Projekte zu diesem Thema gibt, wird der Betrag von € 200.000,00 nicht in den Voranschlag 2014 eingearbeitet.

Antrag Bürgermeister: Der Voranschlag 2014, MFP 2014 - 2018, Haushaltsbeschlusentwurf und der Dienstpostenplan 2014 soll beschlossen werden.
Beschluss: Der Antrag wird nicht angenommen.
Abstimmungsergebnis: Dafür: ÖVP, gGR.Slavik Werner
Dagegen: SPÖ, GR.Slavik Christian

TOP 7. Bericht Prüfungsausschuss

Sachverhalt:

GR.Mann Michael berichtet über die am 17.01.2014 angesagte stattgefundene 44.Gebärungsprüfung.

GR.Mann Michael berichtet über die am 03.02.2014 angesagte stattgefundene 45.Gebärungsprüfung.

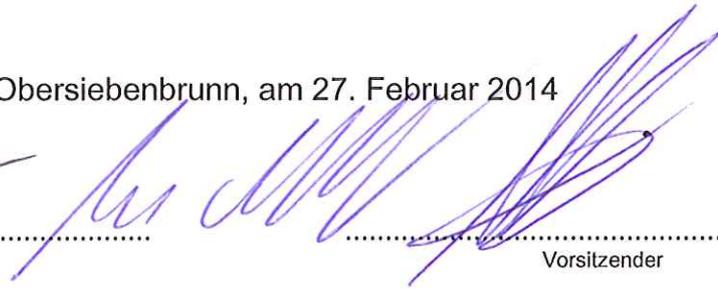
GR.Mann Michael berichtet über die am 14.02.2014 angesagte stattgefundene 46.Gebärungsprüfung.

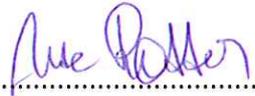
- Der Bürgermeister berichtet über die notwendige Reparatur der defekten Pumpe des Feuerwehrfahrzeuges wo sich die Reparaturkosten auf ca. € 6.342,00 belaufen. (Siehe Beilage 5).

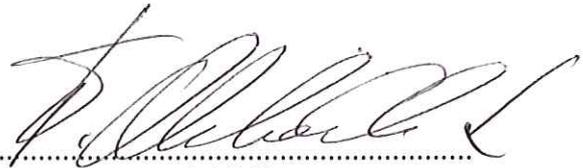
Der Bürgermeister schließt um 21:08 Uhr die Sitzung.

Die Niederschrift über diese Sitzung umfasst 3 Seiten.
genehmigt – unterfertigt

Obersiebenbrunn, am 27. Februar 2014


.....

.....
Vorsitzender

.....

.....


.....
Schriftführer

10/10/10

10

10

Thomas Mahdalicek

Von: Thomas Mahdalicek <thomas.mahdalicek@obersiebenbrunn.at>
Gesendet: Mittwoch, 12. März 2014 14:59
An: 'Bgm. Kurt Steindl'; 'gGR. Chvatlinsky Andreas'; 'gGR. Hummel Rudolf'; 'gGR. Porsch Herbert'; 'gGR. Scherzer Renate'; 'gGR. Slavik Werner (werner.slavik@sgef.at)'; 'GR. Anders Leopold'; 'GR. Greul Rudolf'; 'GR. Hofer Andreas'; 'GR. Ledermüller Rudolf'; 'GR. Mann Michael'; 'GR. Perl Alexander'; 'GR. Pernold Verena (verena.pernold@kabsi.at)'; 'GR. Rotter Ute'; 'GR. Slavik Christian'; 'GR. Wagner Johann'; 'GR. Walter Rotter'; 'GR. Zapletal Josef'; 'Kommunal Consult (office@kommunales.eu)'; 'Vzbgm. Iser Alfred'
Betreff: GR-Protokoll vom 27.02.2014
Anlagen: GR-Protokoll 20140227.pdf; GR-Protokoll 20140227 nö.pdf

Werte Gemeinderatsmitglieder, anbei das Gemeinderatsprotokoll vom 27.02.2014.

LG

Thomas

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Mahdalicek

Marktgemeinde Obersiebenbrunn

Hauptplatz 11

2283 Obersiebenbrunn

thomas.mahdalicek@obersiebenbrunn.at

AUFLÖSUNGSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

1. der **Marktgemeinde Obersiebenbrunn**,
vertreten durch die zeichnungsberechtigten Gemeindefunktionäre,
Gemeindeamt, Hauptplatz 11, 2283 Obersiebenbrunn,

einerseits,

und

2. der **Ersten burgenländischen gemeinnützigen Siedlungsgenossenschaft**
registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (FN 125242f),
Amtsgebäude 1, 7033 Pötsching,

andererseits,

wie folgt:

PRÄAMBEL:

1. Die **Marktgemeinde Obersiebenbrunn**, im Folgenden kurz „**Baurechtsbestellerin**“ genannt, hat der **Ersten burgenländischen gemeinnützigen Siedlungsgenossenschaft** registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, im Folgenden kurz „**Bauberechtigte**“ genannt, mit Baurechtsvertrag vom 11.08.1986 ein Baurecht an dem dem Gutsbestand der Liegenschaft EZ 681 KG 06217 Obersiebenbrunn zugehörigen **GST-NR 699/21** (im Folgenden kurz „**Baurechtsgrund**“ genannt) bis 31.07.2016 eingeräumt und wurde zugunsten der Bauberechtigten hierfür die **Baurechtseinlage EZ 875 KG 06217 Obersiebenbrunn** eröffnet.

2. Zweck der Baurechtseinräumung seitens der Baurechtsbestellerin an die Bauberechtigte war unter anderem die Errichtung von Kommunalbauten auf dem Baurechtsgrund. Vereinbarungsgemäß wurden diese Kommunalbauten, konkret ein Mehrzwecksaal inkl. Nebenräume, von der Bauberechtigten in weiterer Folge auch errichtet. Mit Dienstbarkeitsbestellungsvertrag ebenfalls vom 11.08.1986 (im Folgenden kurz „**Dienstbarkeitsbestellungsvertrag**“ genannt) wurde der Baurechtsbestellerin ein Fruchtgenussrecht gem. §§ 509ff ABGB an diesen Kommunalbauten eingeräumt.

3. Einvernehmlich kommen die Vertragsparteien nunmehr überein, das gegenständliche Baurechtsverhältnis ebenso vorzeitig aufzulösen wie den Dienstbarkeitsbestellungsvertrag.

**I.
Grundbuchsstand:**

KATASTRALGEMEINDE 06217 Obersiebenbrunn EINLAGEZAHL 681
 BEZIRKSGERICHT Gänserndorf

 STAMMEINLAGE FÜR BAURECHTSEINLAGE EZ 875
 ***** A1 *****
 Baurecht für die Zeit vom 1.8.1986-31.7.2016 an EZ 875
 GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE
 699/21 GST-Fläche * 979
 Bauf. (Gebäude) 297
 Bauf. (Nebenf.) 31
 Gärten 651
 ***** A2 *****
 ***** B *****
 1 ANTEIL: 1/1
 Marktgemeinde Obersiebenbrunn
 ADR: Obersiebenbrunn 2283
 a 1079/1986 Schenkungsvertrag 1986-02-17, Kaufvertrag 1986-03-28
 Eigentumsrecht
 ***** C *****
 1 a 1437/1987 IM RANG 983/1987
 BAURECHT von 1986-08-01 bis 2016-07-31,
 Baurechtseinlage EZ 875

KATASTRALGEMEINDE 06217 Obersiebenbrunn EINLAGEZAHL 875
 BEZIRKSGERICHT Gänserndorf

 BAURECHTSEINLAGE
 ***** A1 *****
 Baurecht bis 2016-07-31 an EZ 681 (Gst 699/21)
 ***** A2 *****
 ***** B *****
 1 ANTEIL: 1/1
 Erste burgenländische gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft, registrierte
 Genossenschaft mit beschränkter Haftung
 ADR: Pötttsching 7033
 a 1437/1987 Urkunde 1986-08-11 Baurecht
 b 1437/1987 Belastungsverbot
 ***** C *****
 1 a 1437/1987
 VORKAUFRECHT gem Abs XI. Urkunde 1986-08-11 für
 Marktgemeinde Obersiebenbrunn
 2 a 1437/1987
 FRUCHTGENUSSRECHT für Marktgemeinde Obersiebenbrunn
 3 a 1437/1987
 BELASTUNGSVERBOT gem WFG 1984 für Land Niederösterreich

**II.
Auflösungserklärungen**

Die Vertragsparteien kommen überein, das der Bauberechtigten mit Baurechtsvertrag vom 11.08.1986 bestellte Baurecht, womit der Bauberechtigten am Baurechtsgrund das Baurecht

bis 31.07.2016 eingeräumt wurde, vor Beendigung der vereinbarten Baurechtszeit vorzeitig und einvernehmlich ebenso aufzulösen wie den zwischen den Vertragsparteien geschlossenen, mit Heimfall des Baurechtsgrundes gegenstandslos werdenden Dienstbarkeitsbestellungsvertrag.

III. Unentgeltlichkeit

Einvernehmlich festgestellt wird, dass im Rahmen dieser Auflösungsvereinbarung ein Leistungsaustausch nicht vorgenommen wird, sondern lediglich das vereinbarungsgemäß noch bis 31.07.2016 bestehende Baurechtsverhältnis zwischen den Vertragsparteien vorzeitig aufgelöst werden soll.

IV. Übergabe und Übernahme

Als Stichtag für die Übergabe und Übernahme des von der Auflösung des Baurechtsverhältnisses betroffenen Baurechtsgrundes wird der 01.03.2014 vereinbart.

V. Kostentragung, Steuern und Gebühren

1. Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieser Auflösungsvereinbarung in Zusammenhang stehenden Kosten, Steuern und Gebühren werden aus den zum Stichtag (Punkt IV.) eingehobenen und noch nicht widmungsgemäß verbrauchten Erhaltungs- und Verbesserungsbeiträgen gedeckt. Diese Kosten, Steuern und Gebühren trägt somit die Baurechtsbestellerin, die auch den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt hat. Sie verpflichtet sich, die Bauberechtigte diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.
2. Zu Gebührenbemessungszwecken wird festgestellt, dass das Baurecht entschädigungslos aufgelöst wird (Punkt X. des Baurechtsvertrags vom 11.08.1986), sodass der 3-fache Einheitswert der Baurechtsliegenschaft für die Berechnung der Grunderwerbsteuer heranzuziehen ist. Der Einheitswert des Baurechtsgrundes beträgt laut Bekanntgabe des Finanzamts Gänserndorf Mistelbach vom 12.09.2013 € 22.601,25, sodass für die Berechnung der Grunderwerbsteuer der Betrag von € 67.803,75 heranzuziehen ist.

VI. Bevollmächtigung

1. Beide Vertragsparteien erteilen der Vertragsrichterin dieser Vereinbarung, der Ehrenhöfer & Häusler Rechtsanwälte GmbH, Neunkirchner Straße 17, 2700 Wiener Neustadt, Vollmacht, sämtliche für die grundbücherliche Durchführung dieser Auflösungsvereinbarung erforderlichen Erklärungen, Änderungen und Ergänzungen einschließlich der Aufsandungserklärung sowie notwendig werdende Nachträge zu dieser Auflösungsvereinbarung aus Eigenem anzubringen und die Vertragsparteien im Finanz- und Grundbuchsverfahren zu vertreten.

2. Einvernehmlich wird festgestellt, dass die Vertragsrichterin die Steuer- und Gebührenbemessung sowie deren Entrichtung im Wege der Selbstberechnung gem. § 11 GrESTG vornehmen wird. Beide Vertragsparteien beauftragen sie mit der Durchführung der Selbstberechnung.

VII. AUFсандUNGserklärungen

1: Die **Bauberechtigte** erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung zur Einverleibung der **Löschung** des für sie im Lastenblatt der Liegenschaft **EZ 681 KG 06217 Obersiebenbrunn** sub LNR 1a einverleibten **Baurechts**.

2. Die **Baurechtsbestellerin** erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung zur Einverleibung der **Löschung** des zu ihren Gunsten im Lastenblatt der **EZ 875 KG 06217 Obersiebenbrunn**

a) sub **LNR 1 a** einverleibten **Vorkaufsrechts** sowie des

b) sub **LNR 2a** einverleibten **Fruchtgenussrechts**.

Obersiebenbrunn, am

Pötttsching, am

Genehmigt anlässlich der Gemeinderatssitzung der Marktgemeinde Obersiebenbrunn vom 13.02.2014

.....
Bürgermeister

.....
Vizebgm./gf. Gemeinderat

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

.....
Erste burgenländische gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft
registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (FN 125242f)

SPORTMITTELSCHULE

LEOPOLDSDORF

Hauptstraße 2 2285 Leopoldsdorf

Tel. 02216 2269

SPRENGELGEMEINDEN

LEOPOLDSDORF

OBERSIEBENBRUNN

UNTERSIEBENBRUNN

MARKGRAFNEUSIEDL

GLINZENDORF

GROßHOFEN

MITTELSCHULOBMANN VIZE.BGM. ERNST SCHWARZ 06642417663

E-Mail. ernst.schwarz@leopoldsdorf.net

gemäß NÖ Schulbauordnung bzw. NÖ Kindergartengesetz festgestellten Raumprogramm.

- 5.1.3. Bei Neu- und Zubauten ist Förderungsgrundlage der durch die zuständige Hochbauabteilung festgelegte Einheitenschlüssel – abrufbar unter <http://www.noe.gv.at/service/k/k4/Schulbaufonds.htm>.
- 5.1.4. Bei Tagesbetreuungseinrichtungen und Horten ohne baulichen Zusammenhang mit öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen oder öffentlichen Kindergärten kann nur die Hälfte der Kosten als Grundlage für die Förderung herangezogen werden.

5.2. Bauvorhaben über € 100.000,00 und Ankauf eines Gebäudes oder Gebäudeteiles

Die Förderung besteht aus

- 5.2.1. 20 % der von der zuständigen Hochbauabteilung festgestellten voraussichtlichen Kosten, wobei bei Bauvorhaben eine Auszahlung erst nach Baubeginnsmeldung erfolgt,
- und einer
- 5.2.2. Übernahme der Zinsen für ein fiktives Darlehen mit einer Laufzeit von 15 Jahren (halbjährlich, decursiv). Der vor Baubeginn festzusetzende Zinssatz richtet sich nach dem Durchschnitt der Sekundärmarktrenditen Emittenten gesamt.

Die Höhe des fiktiven Darlehens beträgt bei einer Finanzkraft der Gemeinde bzw. der Gemeinden des Gemeindeverbandes

im Landesdurchschnitt	45 %
bei mehr als 8 % unter dem Landesdurchschnitt	48,5 %,
bei mehr als 30 % unter dem Landesdurchschnitt	52 %,
bei mehr als 8 % über dem Landesdurchschnitt	41,5 %,
bei mehr als 30 % über dem Landesdurchschnitt	38 %,

der abgerechneten Baukosten.

Die Finanzkraft wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetzes ermittelt.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Obersiebenbrunn möge beschließen die Garderobe und die Eingangsportale der Sportmittelschule zu sanieren.

Kostenschätzung für die gesamte Mittelschulgemeinde: € 150.000.- inkl. Mwst

Finanzierungs-Tilgungsplan liegt bei.

Gleichzeitig mit diesem Beschluss ist der Obmann der Mittelschulgemeinde berechtigt, einen Bankkredit in der Höhe von € 130.000.- aufzunehmen.

KOOPERATIONSVERTRAG

ÜBER

DATENAUSTAUSCH

zwischen der

Marktgemeinde

Obersiebenbrunn

2283 Obersiebenbrunn, Hauptplatz 11

(im Folgenden „**Gemeinde**“)

und dem

Land Niederösterreich

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

(im Folgenden „**Land NÖ**“)

(zusammen im Folgenden „**Vertragsparteien**“)

1. Präambel

- 1.1. Die Gemeinde hat dem Land NÖ die Adressdaten ihres Gemeindegebiets (im Folgenden „**Adressdaten**“) aus dem Adressregister zur Verfügung gestellt. Die Adressdaten sollen sodann samt - vom Land NÖ erstellten - Straßengraphen hinsichtlich der Gemeindestraßen (im Folgenden „**Straßengraph**“) vom Land NÖ durch die beauftragte ARGE GIP.nö aufbereitet und von der Gemeinde auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft, ergänzt und korrigiert werden. Danach sollen die korrigierten Adressdaten vom Land NÖ wieder in das Adressregister zurückgespielt werden.
- 1.2. Die Adressdaten und der Straßengraph werden in Folge vom Land NÖ mit weiteren Daten (z.B. Bundes- und Landesstraßen, Bahnlinie, etc.), den „Verkehrsinfrastrukturdaten“, auf der Graphenintegrationsplattform Niederösterreich (im Folgenden „**GIP.nö**“) schematisch erfasst und dienen so der gesamten öffentlichen Verwaltung und Gebietskörperschaften unter anderem zum Aufbau des landesweiten digitalen Verkehrsdatenverbunds.
- 1.3. Über den Austausch der Rechte an den Adressdaten und Straßengraphen gegen die Rechte an der GIP.nö, die über das NÖ Geodaten-Portal des Landes NÖ (im Folgenden „**Geoshop**“) erhältlich sind, wird nachfolgende Vereinbarung geschlossen:

2. Datenaustausch

- 2.1. Die Gemeinde überträgt dem Land NÖ das ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrecht, die **Adressdaten** (in ursprünglicher und überprüfter Form) auf alle heute und zukünftig bekannten Nutzungs- und Verwertungsarten zu nicht kommerziellen Zwecken zu verwenden. Dies bedeutet die teilweise oder gänzliche Übertragung der eingeräumten Rechte an Gebietskörperschaften, Einsatzkräfte und Rechtsformen die im (Mit-)Eigentum des Landes NÖ stehen. Die im Rahmen dieser Vereinbarung übertragenen Nutzungsrechte schließen das Recht zu vervielfältigen und zu verbreiten, sowie die vorübergehende Weitergabe an Auftragnehmer zur Bearbeitung von Aufträgen ein.
- 2.2. Die Gemeinde überträgt dem Land NÖ das ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrecht, ihren **Straßengraphen** auf alle heute und zukünftig bekannten Nutzungs- und Verwertungsarten zu verwenden. Die im Rahmen dieser Vereinbarung übertragenen Nutzungsrechte schließen insbesondere das Recht zur Bearbeitung (im Einverständnis des genannten Sachbearbeiters in der Gemeinde), das Recht zu vervielfältigen und zu verbreiten, sowie die teilweise oder gänzliche Übertragung der eingeräumten Rechte einerseits im Rahmen des Geoshops an registrierte Nutzer und andererseits im Rahmen der Graphenintegrations-Plattform für ganz Österreich („GIP.nö“ ist ein Teil davon) an jeden Dritten ein.
- 2.3. Punkt 2.1. und 2.2. gilt auch für die von der Gemeinde aktualisierten Daten.
- 2.4. Das Land NÖ räumt der Gemeinde im Gegenzug das Recht ein, jederzeit über den Geoshop auf die **GIP.nö** zuzugreifen. Alle Daten des eigenen Gemeindegebietes können genutzt und an Dritte weitergegeben werden. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen in den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Geoshops (die dem Vertrag als Anlage 1 angeschlossen sind). Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen dieses Vertrags und den Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gehen die Bestimmungen dieses Vertrags vor.
- 2.5. Die Vertragsparteien erklären, dass Inhalt des gegenständlichen Vertrags ein adäquater Leistungsaustausch ist. Die Vertragsparteien verzichten ausdrücklich, den Vertrag wegen Verkürzung über die Hälfte, wegen Irrtums oder einem sonstigen Grund anzufechten.

3. Pflichten der Vertragsparteien

- 3.1. Die Gemeinde ist verpflichtet, die Adressdaten und Straßengraphen nach bestem Wissen und Gewissen zu prüfen, das Land NÖ bei deren Ergänzung und/oder Berichtigung zu unterstützen und abschließend deren Richtigkeit und Vollständigkeit schriftlich zu bestätigen. Dies erfolgt durch Unterschrift des Sachbearbeiters auf der durch die ARGE GIP.NÖ vorgelegten Übernahmebestätigung.
- 3.2. Das Land NÖ ist verpflichtet, die berichtigten Adressdaten in das Adressregister zurückzuspielen.
- 3.3. Das Land NÖ verpflichtet sich, für die Gemeinde einen Straßengraph der Gemeindestraßen zu erstellen der in GIP.nö eingespielt wird.

3.4. Die Gemeinde verpflichtet sich, die Straßengraphen durch nachvollziehbare Prozesse aktuell zu halten bzw. das Land NÖ von Änderungen zu informieren, damit das Land NÖ einen Dritten mit der Aktualisierung beauftragen kann. Die Kosten der Aktualisierung durch einen Dritten trägt die Gemeinde ab dem 1.3.2015. Bis dahin übernimmt die ARGE GIP.nö die Aktualisierungen im Auftrag des Landes NÖ.

3.5. Ab den 1.3.2015 stellt das Land NÖ der Gemeinde geeignete Webunterstützte digitale Dienste zur Verfügung um den Straßengraphen der Gemeinde in der GIP.nö aktuell zu halten. Damit wird es möglich die nachvollziehbaren Prozesse laut 3.4 digital abzubilden. Wenn das digitale webunterstützte Instrument nicht zur Verfügung steht, trägt das Land NÖ die Kosten der Aktualisierung auf ein weitere Jahr bzw. bis das Instrument bereit steht.

3.6. Das Land NÖ verpflichtet sich die GIP.nö in ihrem Wirkungsbereich in ganz Niederösterreich aktuell zu halten.

4. Gewährleistung

4.1. Die Gemeinde leistet Gewähr, die - ihr von der ARGE GIP.nö vorgelegten - Adressdaten und Straßengraphen nach besten Wissen und Gewissen auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität geprüft, ergänzt und korrigiert zu haben. Dies gilt auch für die laufende Aktualisierung ihres Straßengraphen.

4.2. Sowohl der Gemeinde als auch dem Land Niederösterreich dient der Straßengraph lediglich als verwaltungstechnisches Hilfsmittel, es können daher aus den Daten keinerlei Rechte und Pflichten abgeleitet werden.

5. Haftungsausschluss

5.1. Die Vertragsparteien übernehmen - mit Ausnahme der Regelungen in Punkt 4.1. und 2.1. - gegenüber dem jeweils anderen keinerlei Gewähr und haften gegenüber dem jeweilig anderen Vertragspartner auch nicht für allfällige Schäden.

6. Kündigung

6.1. Das Land NÖ kann aus wichtigem Grund die sofortige fristlose Auflösung dieses Vertrags erklären. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn (i) die Gemeinde gegen eine Vertragsverpflichtung verstößt und (ii) die GIP.nö nicht mehr besteht.

7. Verschiedenes

7.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen - ebenso wie rechtserhebliche Erklärungen aufgrund dieses Vertrags - der Schriftform. Diese Form ist auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis einzuhalten.

7.2. Die mit dem Abschluss des gegenständlichen Vertrags und seiner Vollziehung allenfalls verbundenen Kosten, Abgaben und Gebühren trägt ausschließlich das Land NÖ.

7.3. Auf Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Vertrag oder die damit bloß im Zusammenhang stehen, ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluß von Verweisungsnormen anzuwenden.

7.4. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass alle sich aus dem gegenständlichen Vertrag ergebenden Streitigkeiten oder die damit bloß im Zusammenhang stehen der ausschließlichen Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts für St. Pölten unterliegen.

7.5. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmungen gelten wirksame und durchführbare Bestimmungen, die den beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck möglichst weitgehend erreichen.

Anlage 1 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Geoshops

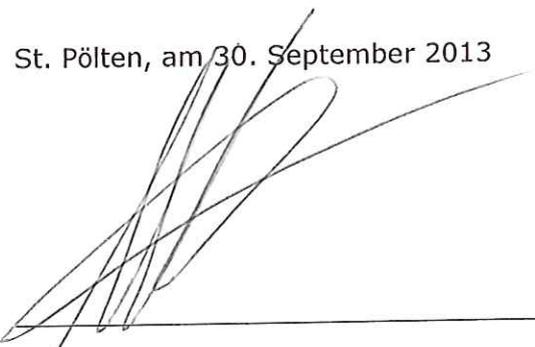
Amt der NÖ Landesregierung
Abt. Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 16

für das Land Niederösterreich

DI Christoph Westhauser
Projektleitung „NÖ Verkehrsdatenverbund“

Abteilung Gesamtverkehrsangelegenheiten

St. Pölten, am 30. September 2013


für die Gemeinde

Obersiebenbrunn, am





GIP.nö – die Graphenintegrations-Plattform Niederösterreich

Der Ausgangspunkt: das Projekt „Niederösterreichischer Verkehrsdatenverbund“

Im Jahr 2009 wurde durch den Landesamtsdirektor-Stellvertreter das gruppenübergreifende Projekt „Niederösterreichischer Verkehrsdatenverbund“ initiiert. Ziel ist es, eine Verwaltungsvereinfachung herbei zu führen und damit gleichzeitig die gewonnenen Daten für verschiedene Projekte zur Verfügung zu stellen.

Daten zentral sammeln, Arbeit erleichtern, Verkehr optimieren

Das Ergebnis ist eine zentrale Plattform mit allen Daten der niederösterreichischen Verkehrsnetze – in bester Datenqualität, laufend aktualisiert und einem bisher nicht verfügbaren Umfang. Die neue GIP.nö wird als amtliches Verkehrsbezugssystem nicht nur allen Dienststellen auf Landes-, Bezirks- und Gemeindeebene die Arbeit erleichtern, sondern auch die Entwicklung vieler Services im Verkehrs-, Umwelt- und Sicherheitsbereich ermöglichen.

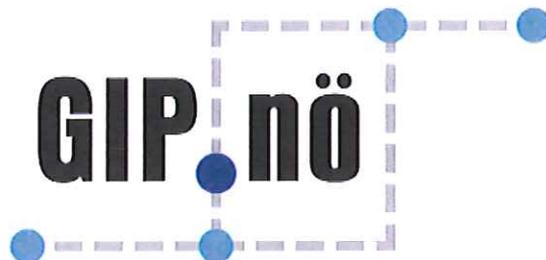
GIP.nö – gemeinsam zum besten digitalen Verkehrsnetz für Niederösterreich

Mit dem Projekt GIP Niederösterreich (GIP.nö) können nun die Datenqualität und –aktualität des niederösterreichischen Verkehrsnetzes in den nächsten Jahren auf eine völlig neue Ebene gehoben werden:

Im Rahmen des Projekts werden alle Verkehrsinfrastrukturdaten in Niederösterreich einheitlich erfasst, kontrolliert und korrigiert. Noch nicht erfasste Daten werden in der Folge ergänzt und gemeinsam mit dem bestehenden Datenbestand in der Plattform „GIP.nö“ zusammengeführt. Grundlage für alle Daten ist das für ganz Österreich einheitliche digitale Verkehrsnetz „Graphenintegrations-Plattform GIP“.

Das Ziel von GIP.nö

In ganz Niederösterreich ist in einheitlicher Qualität ein optimales Routing möglich – unabhängig von Start-Adresse, Ziel-Adresse oder Verkehrsmittel.



Datenbestände, die im Rahmen von GIP.nö bearbeitet werden

- Gemeindestraßen (fahrstreifengenau)
- Güterwege
- Kunstbauten (z.B. Brücken oder Wasserdurchlässe)
- Kreuzungen mit Abbiegerelationen
- Rad- und Fußgängerinfrastruktur
- Haltestellen
- Zugangswege zu Bahnhöfen
- Hausnummern (korrigieren)

Facts zu GIP.nö

- 80.000 km Gemeindestraßen werden aufgenommen
- März 2013 ist der Starttermin, das Projekt ist auf zwei Jahre ausgelegt
- 1,8 Mio. € werden investiert
- GIP.nö wird aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (EFRE) und des Landes Niederösterreich kofinanziert.
- Infos: www.GIP.gv.at
www.ITS-Viennaregion.at

Die Projekte GIP.at, GIP.gv.at und VAO



In GIP.at wird ein gemeinsamer österreichweiter Verkehrsgraph, eine digitale Karte für das Verkehrsnetz, geschaffen. Auf diesen Graph, der als „Graphenintegrations-Plattform GIP“ bezeichnet wird, können sich alle Behörden beziehen und so ihre Daten vernetzen.

In GIP.gv.at werden jene Werkzeuge für die Behörden entwickelt, mit denen diese die GIP laufend aktuell halten können und die ihnen zusätzlich die Arbeit erleichtern.

Die Verkehrsauskunft Österreich VAO nutzt schließlich die aktuellen Verkehrsdaten und die GIP für eine gemeinsame österreichweite Verkehrsauskunft für alle Verkehrsarten.

Ansprechpartner

Mit der Umsetzung wurde die ARGE GIP.nö bestehend aus den Unternehmen EVN Geoinfo, PRISMA solutions und GeoMarketing beauftragt. ITS Vienna Region übernimmt die Projektleitung und die Qualitätskontrolle.

Verkehrsverbund Ost-Region VOR / ITS Vienna Region

Andreas Unterluggauer, Projektleitung

Tel.: +43 (1) 5813060 6214

Mail: a.unterluggauer@its-viennaregion.at

Im Auftrag des

Amtes der NÖ Landesregierung

Abt. Gesamtverkehrsangelegenheiten

Mag. Roman Dangl

Tel.: +43 (2742) 9005 14955

Mail: roman.dangl@noel.gv.at

EVN AG . Postfach 100 . 2344 Maria Enzersdorf

Marktgemeinde Obersiebenbrunn
z.Hd. Hrn. Bgm. Kurt Steindl

Hauptplatz 11
2283 Obersiebenbrunn

Kontakt Edlinger Christian

Telefon +43 2236 / 200 - 18707

Datum 13.1.2014

**Lichtservice: Zusatzvereinbarung Ev.Nr. L-B-08-110/4-10085-12 zu Lichtservice
Übereinkommen - Feldhofstrasse Verkabelung Ortsnetz**

Sehr geehrte Gemeindeleitung!

Unter Bezugnahme auf das Lichtservice-Übereinkommen Ev.Nr. L-B-08-110 Pkt. III.4., (Außerplanmäßige Instandsetzung) und Pkt. VIII., (Projektbeirat) sowie das am 13.1.2014 geführte Gespräch zwischen Hrn.Amtsleiter Mahdalicek und unserem Hrn.Schermann, senden wir Ihnen die gegenständliche Zusatzvereinbarung betreffend: Feldhofstrasse Verkabelung Ortsnetz.

Die angebotenen Maßnahmen stellen eine Abänderung bzw. zusätzliche Mehrleistung zu den ursprünglich getroffenen Vereinbarungen dar. Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte der beiliegenden Auflistung außerplanmäßiger Mehr- und Minderleistungen, Stand 13.1.2014, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Zusatzvereinbarung bildet.

Die sich aufgrund dieser Mehrleistung ergebende Zuzahlung von

€ 10.896,00 (exkl. Ust)

€ 13.075,20 (inkl. Ust)

wird am 15.5.2014 in Rechnung gestellt.

Die Baudurchführung erfolgt nach Gegenzeichnung der Zusatzvereinbarung im Einvernehmen zwischen der Marktgemeinde Obersiebenbrunn und unserem örtlich zuständigen Anlagenverantwortlichen, Herrn Schermann Georg (0676/ 810 38708).

Die Verrechnung des jeweils gültigen Betreuungsentgeltes für zusätzlich errichtete Lichtpunkte gemäß Pkt. IV des Lichtserviceübereinkommens erfolgt ab dem der Inbetriebnahme folgenden Quartalsersten.

Wir übersenden Ihnen dieses Schreiben samt Beilage in zweifacher Ausfertigung und ersuchen, Ihr Einverständnis vorausgesetzt, um rechtsverbindliche Gegenzeichnung und Retournierung eines Exemplars.

Unser Angebot gilt als zurückgezogen, wenn kein von Ihnen unterfertigtes Exemplar innerhalb von vier Woche(n) ab Ausstellungsdatum bei uns einlangt.

In Erwartung Ihrer geschätzten Auftragserteilung verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

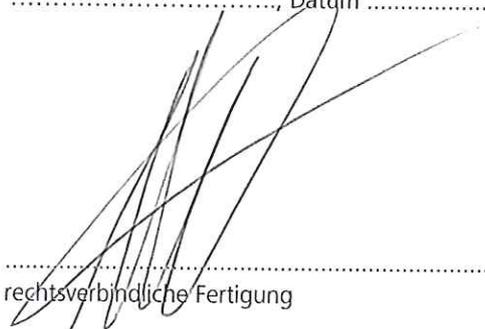
EVN AG

i. A. Jwally

i. A. Edlitz

Mit gegenständlicher Vereinbarung vollinhaltlich einverstanden:

....., Datum



.....
rechtsverbindliche Fertigung

Beilagen

Auflistung außerplanmäßiger Mehr- und Minderleistungen, Stand 13.1.2014
Übersichtsplan Straßenbeleuchtung



Marktgemeinde Obersiebenbrunn: Feldhofstrasse Verkabelung Ortsnetz

Auflistung außerplanmäßiger Mehr- und Minderleistungen

Vertragskonto:

17595791

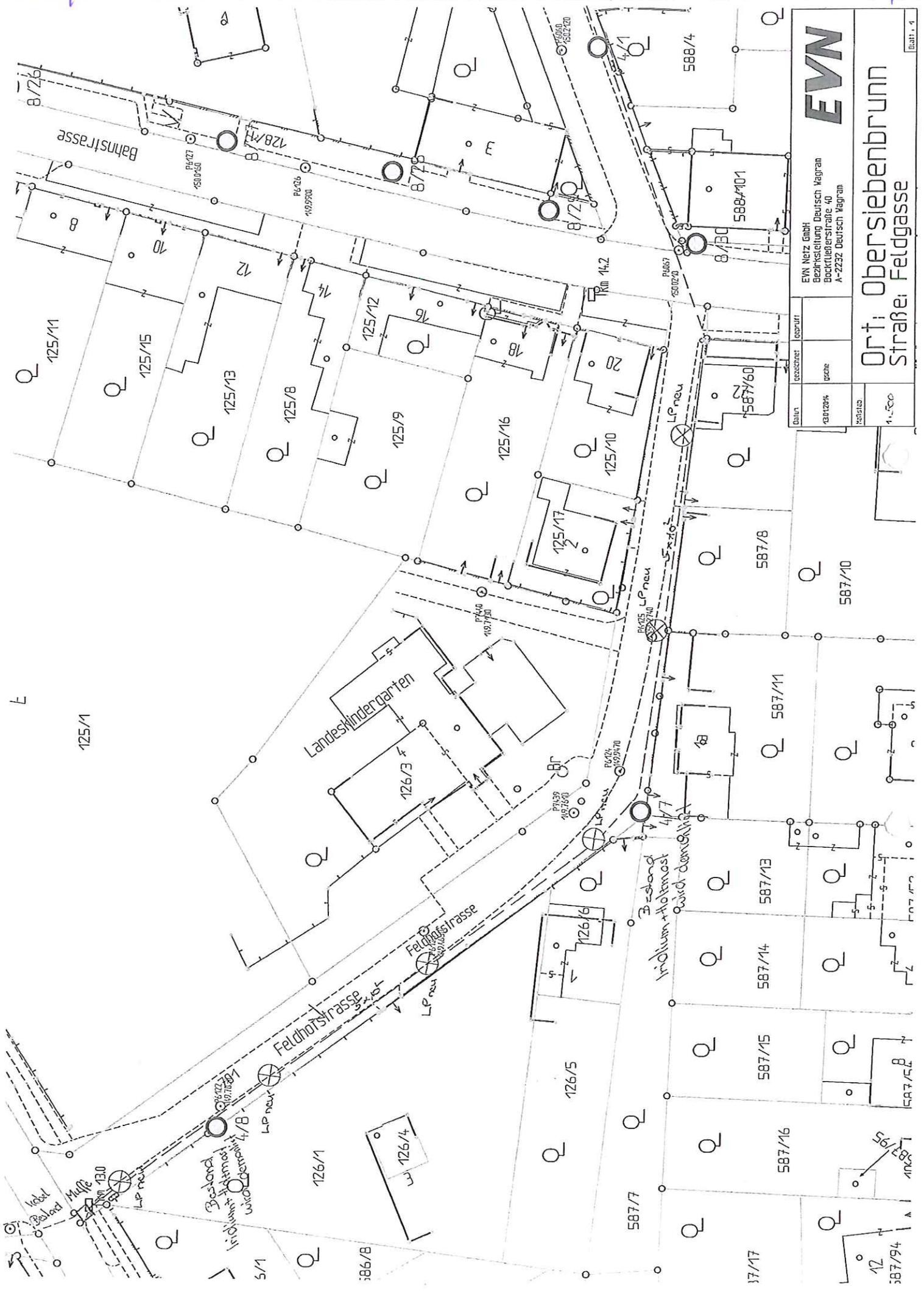
Rechnungslegung am:

15.5.2014

Ort, Umfang der zu erbringenden Mehr- bzw. Minderleistungen	RAL		Altbestand		Neue Lichtpunkte		Kostentragung EVN	Mehr-/Minderpreis exkl. USt		Mehr-/Minderpreis inkl. USt		Änderung der Lichtpunktzahl gesamt	Fortstellung und Inbetriebnahme
	Lampenleistung Altbestand	Anzahl demont. Lichtpunkte	Jahr der Errichtung	Lampenleistung neue Leuchte	Anzahl	Errichtungsgrund		%	Einzelpreis €	Gesamt €	Einzelpreis €		
	W/LP	Stk.	Stk.	W/LP	Stk.		entspricht	Einzelpreis €	Gesamt €	Einzelpreis €	Gesamt €		
Neuerichtung eines zusätzlichen Lichtpunktes mit Leuchte Typ PHILIPS IRIDIUM SGS 252, mit Natriumdampf-Hochdrucklampe SON-T50W 4Y; auf Pletschenmast, zylindrisch, feuerverzinkt, Höhe 7,0m, einarmiger Ausleger 1,1m, inkl. Mastanschlusskasten, Leuchtenverdrahtung und Kleinteile, inkl. Grab- und Wiederherstellungsarbeiten für die Zugrabung zum Lichtpunkt (unbefestigte Oberfläche, OHNE Kostenanteil für die Längskünette), Fundamentherstellung (DN30cm, Länge 1m) sowie Lieferung und Verlegung des anteiligen Erdkabels samt erforderlichen Kabelschutzrohren, -abdeckplatten und -warnband.	50	2		50	6	Neuerichtung lt. Kundenanfrage	-	1.910,00	11.460,00	2.292,00	13.752,00	4	8 Wochen Woche(n) ab Erhalt der gegengezeichneten Zweitschrift.
Lieferung Erdkabels und Herstellung der benötigten Muffen, Demontage der bestehenden Leuchten und Ausleger					1	Neuerichtung lt. Kundenanfrage	-	1.211,00	1.211,00	1.453,20	1.453,20	-	8 Wochen Woche(n) ab Erhalt der gegengezeichneten Zweitschrift.
Zwischensumme							-		12.671,00		15.205,20		
Abzüglich der bereits vorhandenen Leuchte Philips Iridium SGS 252 SON-T50W					2	Neuerichtung lt. Kundenanfrage	-	-365,00	-730,00	-438,00	-876,00		
Zwischensumme							-		(730,00)		(876,00)		
Zuzahlung/Rückvergütung (-) aufgrund Mehr-/Minderleistungen									11.941,00		14.329,20		
Rabatt									-1.045,00		-1.254,00		
Zuzahlung netto, bei Zahlungsziel wie oben erwähnt									10.896,00		13.075,20	4	

1/3

Beilage 4 zum GP-Protokoll vom 27.02.2014



		EVN Netz GmbH Bezirksleitung Deutsch Wagram Bockfleierstraße 40 A-2232 Deutsch Wagram	
		Datum: 13.02.2019	gezeichnet: [Name]
Blatt: 1	Maßstab: 1:500	Ort: Obersiebenbrunn Straße: Feldgasse	



**SR
MECHATRONIK
GMBH**

FF Obersiebenbrunn
z. Hd. OBI Brandstetter Leopold jun
Hauptplatz 6
2283 Obersiebenbrunn

Gnas, 26.02.2014
UID-Nr.: ATU68058745
Kunden-Nr.: 67 / 157
Unser Zeichen: SR / 02

Lieferwoche: 10/2014

Wie besprochen bieten wir Ihnen die Generalüberholung Ihrer Ziegler HMP an:

- > Ausbau und Zerlegung der HMP
- > Schadensfeststellung
- > Nachrüsten einer HD Thermoschutzeinrichtung
- > Reparatur, Zusammenbau und Inbetriebnahme mit Einschulung

Die Abrechnung erfolgt natürlich nach tatsächlichem Aufwand, wobei dieser erst nach Zerlegung und detaillierter Schadensfeststellung der Pumpe erfolgen kann!

Bei positiver Auftragsbestätigung bis Fr. 28.02.2014 kann das Fahrzeug ab Donnerstag 06.03.2014 angeliefert werden und nach tel. Vereinbarung in der darauffolgenden Woche abgeholt werden!

Kostenvoranschlag Nr.: 14-00024

Menge	EH	Bezeichnung	Preis	Rabatt	Betrag
1,00	stk	HMP Niederdruck Ersatzteilaufwand für Generalüberholung	1.198,00		1.198,00
1,00	stk	HMP Hochdruck Ersatzteilaufwand für Generalüberholung	589,00		589,00
1,00	stk	Materialaufwand für die Nachrüstung eines Thermoschutz für die Hochdruckpumpe: Der Thermoschutz für die Hochdruckpumpe spült die Hochdruckpumpe bei Erreichen einer Temperatur von 40°C im Hochdruckteil mit kaltem Wasser um ein Überhitzen und somit Undicht werden der HD Abdichtung zu vermeiden!	698,00		698,00
40,00	h	Arbeitszeit Techniker	70,00		2.800,00
			Nettobetrag		5.285,00
			20% MWSt.		1.057,00
			Gesamtbetrag EUR		6.342,00

Es gelten ausschließlich die AGB unter www.sr-mechatronik.com.

SR Mechatronik GmbH
Grabersdorf 118, A – 8342 Gnas
Tel.: +43/(0)664 1036846
Email: office@sr-mechatronik.com
Internet: www.sr-mechatronik.com

Raiffeisenbank Gnas eGen
Kto. Nr.: 42945
BLZ: 38104
IBAN: AT083810400000042945
BIC: RZSTAT2G104

Geschäftsführer:
Stefan Rauch
Handelsgericht Graz
FN 400058x
UID: ATU68058745

